

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)**

vom 8. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2026)

zum Thema:

**Schulstationen und schulbezogene Unterstützungsstrukturen in Lichtenberg**

und **Antwort** vom 27. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26030  
vom 8. Mai 2026  
über Schulstationen und schulbezogene Unterstützungsstrukturen in Lichtenberg

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist die Aufgabe einer Schulstation?

Zu 1.: Schulstationen sind ein niedrighschwelliges, kontinuierlich vorgehaltenes Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit am Ort Schule. In Schulstationen sind mehrere sozialpädagogische Fachkräfte tätig, die über eigene Räumlichkeiten an den beteiligten Schulen verfügen und in Schule strukturell verankert sind (Mitwirkung in schulischen Gremien, konzeptioneller Bestandteil der Schule). Die Leistungen der Schulstationen umfassen in der Regel sozialpädagogische Gruppenangebote, einzelfallbezogene sowie offene Angebote für die Schülerinnen und Schüler sowie Elternarbeit und die Vernetzung im Sozialraum.

Die rechtliche Grundlage für diese Leistung ist § 13a Sozialgesetzbuch – Ahtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Schulgesetz (SchulG), insbesondere § 5. Die Zielgruppe

sind insbesondere Schülerinnen und Schüler, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Die Schulstationen setzen im Sinne der Inklusion darüber hinaus auch Angebote um, die sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule richten sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte im Rahmen von Elterngesprächen und Informationsveranstaltungen (gemäß § 1 i. V. m. § 7 SGB VIII). Die Schulstationen werden von den Bezirken finanziert.

2. Wie viele Schulstationen gibt es in Lichtenberg und durch wen (Land/Bezirk) sind diese finanziert (bitte Tabelle standortgenau)?

Zu 2.: Im Bezirk Lichtenberg gibt es sechs Schulstationen, diese werden aus dem Bezirkshaushalt über einen Leistungsvertrag finanziert:

1. Schule am Wilhelmsberg (GS) 11G18
2. Adam-Ries-Grundschule (GS) 11G06
3. Schule im Ostseekaree (GS) 11G10
4. Schule am Wäldchen (GS) 11G25
5. Schule am Gutspark (GS) 11G03
6. Schule an der Victoriastadt (GS) 11G16

3. Wie sind Schulstationen personell ausgestattet?

Zu 3.: Aus den Mitteln des Leistungsvertrages werden vorrangig Kosten für das pädagogische Personal finanziert (davon mindestens zwei Personalstellen mit 75 % Stellenumfang: eine Fachkraft Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation und eine Fachkraft Erzieher/Erzieherin oder vergleichbare Qualifikationen).

4. Inwieweit übernehmen die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Schulstationen die präventiven erzieherischen Aufgaben innerhalb des schulischen Alltags? Welche konkreten Aufgabenbereiche umfassen hierbei beispielsweise Konflikt- und Gewaltprävention, soziale Gruppenarbeit, Elternarbeit oder die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler?

Zu 4.: Die pädagogischen Fachkräfte der Schulstationen richten ihre Angebotspalette in dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Rahmen an den aktuellen Bedarfen der Schulgemeinschaft aus und stimmen ihre Angebote in enger Kooperation mit der Schulleitung und in Zusammenarbeit mit dem weiteren pädagogischen Personal ab. Die jährlichen Zielvereinbarungen der Schulstationen sind Bestandteil der regelmäßigen Abstimmungen zwischen Schulleitung und Schulstation. Zu den konkreten Aufgaben gehören Konflikt- und Gewaltprävention, soziale Gruppenarbeit, Elternarbeit oder die

Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler. Die konkrete Ausgestaltung ist individuell und standortbezogen.

5. In welchem Umfang sind die Schulstationen in die Schulentwicklung eingebunden? Wie erfolgt insbesondere die Mitwirkung bei der Entwicklung und Fortschreibung des Schulprogramms, des Schulvertrages, der pädagogischen Schwerpunkte sowie weiterer Bereiche des Schullebens und der schulischen Gremienarbeit?

Zu 5.: Die Fachkräfte der Schulstation sind fester Bestandteil der innerschulischen Gremien (erweiterte Schulleitung, Krisenteam, Gesamtkonferenz etc.) und bringen dort ihre Expertise und Perspektive zum Ausdruck. Sie können somit Einfluss auf die Schulentwicklung nehmen. Der Umfang der Einbindung in die Schulentwicklung ist standortabhängig.

6. Welche Qualifikationen, Rechte und Pflichten besitzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, die für die Zusammenarbeit mit freien Trägern und Schulen zuständig sind? Welche fachlichen Voraussetzungen müssen diese Personen erfüllen, um die Zusammenarbeit zwischen Schule und freiem Träger einzuleiten, diese fachlich zu begleiten, die Arbeit freier Träger zu überwachen, sowie regelmäßig zu evaluieren?

Zu 6.: Die Aufgabe erfordert eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom) Fachrichtung Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge sowie Berufserfahrung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung bzw. Jugendsozialarbeit. Darüber hinaus sind Kenntnisse in Methoden der Gesprächsführung, Fachkenntnisse in den Aufgabenfeldern der Jugendsozialarbeit, Kenntnisse in Gremienarbeit, Präsentationstechniken, Gruppendynamischen Prozessen, Projektmanagement, Organisationsentwicklung, Konzeptentwicklung, Sozialräumlichen Arbeitsweisen, Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im Sozialraumkontext und Kenntnisse der Angebots- und Trägerstruktur erforderlich.

Ausweislich des Anforderungsprofils werden unter anderem folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Verantwortliche Steuerung bezirklicher Jugendhilfeleistungen im Bereich der Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit
- Koordination und inhaltliche Abstimmung von Angeboten der öffentlichen und freien Jugendhilfe

- Selbständige und abschließende Klärung von Grundsatzfragen und Fertigung unterschrittsreifer Vorlagen, Verträge und Konzepte eigener Projekte für die Amts- und Abteilungsleitung
- Vernetzung mit den beteiligten Grund- und Sekundarschulen, der Schulaufsicht, den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, der Jugendberufshilfe und anderen Diensten des Jugendamtes
- Koordinationsstelle für verschiedene Landes- und Bundesprogramme – aktuell „Jugendarbeit an Schulen“ und damit verbunden Antragsstellung, Implementierung, Aufbau, fachliche Begleitung und Steuerung für die Lichtenberger Projekte
- Verantwortliche Steuerung bezirklicher Jugendhilfeleistungen für den Bezirk
- Qualitätsentwicklung und Sicherung in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern Schulamt, Schulaufsicht und Jugendamt.

7. Wie ist die Struktur eines freien Trägers organisatorisch aufgebaut, um eine verlässliche personelle und inhaltliche Koordination mit den Schulen sowie den schulischen Gremien sicherzustellen? Ist innerhalb des freien Trägers eine fest vorgesehene Koordinationsstelle vorgesehen, die ausdrücklich für die Zusammenarbeit mit Schulen zuständig ist? Falls ja: Welche Aufgaben umfasst diese Stelle konkret, wie ist diese Stelle finanziell und organisatorisch ausgestattet, und mit welchem Stundenumfang pro Schule wird diese Tätigkeit angesetzt?

Zu 7.: Für die Struktur von freien Trägern der Jugendhilfe gibt es keine festen Vorgaben, sie ist z. B. abhängig von der Größe des jeweiligen Trägers. Gem. § 75 SGB VIII ist erforderlich, dass auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen ein Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwartet werden kann. Wie die interne Struktur der freien Träger konkret gestaltet wird und wie Verantwortlichkeiten im Einzelnen verteilt werden, darauf hat das Fachamt keinerlei Einfluss. Es obliegt den Führungskräften bzw. den Geschäftsführungen der freien Träger, die Strukturen innerhalb des Trägers zu gestalten. Eine Koordinierungsstelle für die Kooperation mit Schulen ist nicht zwingend vorgesehen, jedoch zeigt die Praxis, dass insbesondere Träger, die mehrere Projekte an der Schnittstelle Jugendhilfe Schule anbieten, eine solche Struktur entwickelt haben, insbesondere wenn sie Projekte an mehreren Schulen vorhalten.

8. Wie wird gewährleistet, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulstation, Jugendamt und freiem Träger verbindlich, transparent und kontinuierlich erfolgt?

Zu 8.: Dies wird durch eine kontinuierliche dialogische fachliche Begleitung gewährleistet, dazu gehört die Auswertung des jährlichen Berichtswesens der Schulstationen (Sachbericht, Zielvereinbarung und Statistik). Im Rahmen eines jährlich stattfindenden

Wirksamkeitsdialoges mit Schulstation, Jugendamt, Trägervertretung und Schulleitung wird die Arbeit reflektiert und evaluiert. Zu den Gesprächen wird ein Protokoll erstellt, dass dem Team der Schulstation zur Kenntnis übersandt wird. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Träger wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt, die Festlegungen zur Kommunikationsstruktur beinhaltet. Alle Beteiligten der Kooperation können bedarfsorientiert mit dem Jugendamt in Kommunikation treten und gemeinsame Gespräche initiieren. Der kontinuierliche Austausch mit den Fachkräften aller Schulstationen findet zweimal jährlich im Rahmen der AG Schulstationen statt, zu dem das Jugendamt einlädt.

9. In welchem Umfang sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes verpflichtet, die Bedarfe, pädagogischen Einschätzungen, Wünsche sowie die schulische Expertise der Schulleitung bei der Erstellung, Ausgestaltung und Umsetzung von Hilfevereinbarungen zu berücksichtigen?

Zu 9.: Der Kooperationspartner des Jugendamtes ist in erster Linie der freie Träger der Jugendhilfe, der die Leistungen der Schulstationen durchführt und damit den Leistungsvertrag erfüllt. Die jeweilige Schulleitung ist Bestandteil eines Interessenbekundungsverfahrens zur Auswahl des Trägers der Schulstation, sie kann somit aktiv an der Auswahl des Trägers mitwirken. Grundsätzlich soll es eine abgestimmte und partnerschaftliche Kommunikation zwischen Schulleitung und Schulstation geben, um die Angebote auf die Zielgruppen abgestimmt, vorzuhalten. Die Zielvereinbarungen und Konzepte der Schulstationen bilden die Basis für die tägliche Arbeit vor Ort. Die in der Antwort zu Frage 8 genannten gemeinsamen Kooperationsstrukturen, insbesondere der Wirksamkeitsdialog, umfassen auch Schulleitung und Jugendamt.

10. Welche verbindlichen Formen der Beteiligung der Schule sind hierbei vorgesehen und wie wird sichergestellt, dass schulische Erfahrungen und pädagogische Einschätzungen angemessen in Entscheidungsprozesse einfließen?

Zu 10.: Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 wird verwiesen. Die Fachkräfte der Schulstation sind fester und verbindlicher Bestandteil der innerschulischen Gremien und bringen dort ihre Expertise und Perspektive zum Ausdruck. Die Kooperationsbeziehung zwischen der Schule und dem freien Träger setzt eine regelmäßige und gleichberechtigte Kommunikation voraus.

11. Nach welchen Kriterien wird entschieden, an welchen Schulstandorten Schulstationen eingerichtet werden (gerne Stellungnahme Bezirk/Land)?

Zu 11.: Die Auswahl der Standorte erfolgte bedarfsbezogen und in enger Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Schulstandorte 11G06 und 11G39:

12. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind derzeit an den beiden Schulen?

Zu 12.: Die Daten beziehen sich auf den Stichtag 01.11.2025.

An der 11G06 lernen derzeit 440 Schülerinnen und Schüler.

Die 11G39 ist eine Schule, die sich im Aufbau befindet. In diesem Schuljahr lernen dort 263, im Schuljahr 2026/27 steigt die Schülerzahl auf 375. An der 11G39 sind zwei sonderpädagogische Kleinklassen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eingerichtet.

13. Wie viele Schülerinnen und Schüler davon sind Nicht-deutscher-Herkunft bzw. bei wie vielen sind Sprachbarrieren bekannt?

Zu 13.: Zu beachten ist, dass die 11G39 bisher erst 3 Schuljahrgänge umfasst und weiter aufwächst. Der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Herkunft (ndH) wird systematisch bei der Schulanmeldung über die Frage nach der gesprochenen Sprache im Haushalt erfasst. Wird dabei nicht Deutsch als überwiegende Sprache im Haushalt angegeben, erhalten diese Kinder das Merkmal „nicht deutscher Herkunft“. Andere Erfassungen bezüglich von Sprachbarrieren gibt es nicht.

	11G06	11G39
Anzahl Schülerinnen und Schüler	434 (1.-6. Klasse)	250 (1.-3. Klasse)
ndH-Kinder	215 (49,3 %)	126 (50,4 %)

Quelle: Eckdaten aus der Klassenstatistik der allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2025/26 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) Stichtag 06.10.2025

14. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben einen Förderstatus?

	11G06	11G39
Förderschwerpunktgruppe 1 und 2	20	5
Förderschwerpunktgruppe 3	10	14

15. Wann wurden die Schulgebäude errichtet? Sind weitere bauliche Maßnahmen in der nächsten Zeit geplant, die eine Änderung im Schulablauf/-betrieb mit sich ziehen?

Zu 15.: Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine Zuarbeit des Schul- und Sportamtes eingeholt. Das Schul- und Sportamt beantwortet die Frage wie folgt:

„11G06, Baujahr 1980

- hier ist die Sanierung der Sporthalle in den nächsten Jahren in Planung (Ausführungszeit noch unbestimmt), wodurch eine Auslagerung des Sportunterrichts erforderlich wird
- zudem wird zum neuen Schuljahr eine Schulcontaineranlage mit 6 weiteren Klassenräumen auf dem Grundstück ans Netz gehen

11G39, Baujahr 2023

- hier ist die bauliche Erweiterung durch einen MEB flex Basis in Planung“.

16. Wie viele Gewaltvorfälle, insb. gegen Lehrpersonal gab es im Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026 (Stand heute) an den Schulen 11G06 und 11G39?

Zu 16.: Zur Häufigkeit der Gewaltvorfälle an den beiden Schulen liegen keine Daten vor.

17. In welchem Umfang ist es üblich, dass Jugendfreizeiteinrichtungen, die sich in der räumlichen Nähe zur Schule befinden, mit ihren Angeboten aktiv auf Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule zu gehen oder Angebote im schulischen Kontext durchführen? (gerne Sicht von Bezirk/Land)? Wie häufig ist dies in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 an den beiden Schulen der Fall gewesen?

Zu 17.: In räumlicher Nähe der 11G06 (Adam Ries Grundschule) befinden sich die Jugendfreizeiteinrichtungen „Orange Flip“ und „Falkenburg“. Als offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen richten sich die Angebote an alle Kinder und Jugendliche, die sie wahrnehmen möchten. Es ist durchaus üblich, dass Freizeiteinrichtungen auf die Potenziale der benachbarten Schulen zurückgreifen. Das heißt z. B., die angebotenen Freizeitaktivitäten werden über Flyer und ähnlichem in der Schule beworben. Für beide Einrichtungen gilt, dass in den benannten Schuljahren keine Angebote im schulischen Kontext durchgeführt wurden. Die Hinausreichende Jugendsozialarbeit „HinJu“ ist ein mobiles Angebot der Jugendförderung nach § 13 Abs. 1 SGB VIII. Das Projekt ist aufsuchend in den Regionen 3 und 4 tätig. Dienstags und donnerstags gibt es die Möglichkeit, die Sporthalle der Adam Ries Grundschule zu nutzen. In diesem Zusammenhang werden Angebote in Kooperation mit dem Hort der Schule unterbreitet. Diese und andere Angebote der „HinJus“ werden über Flyer und Plakate bzw. mündlich über Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachkräfte der Ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) beworben. Es sind überwiegend, der Ausrichtung des Projekts entsprechend,

sportorientierte Angebote. Die „HinJus“ planen ihre Angebote eigenständig und führen sie auch eigenständig durch.

11G39: Im Planungsraum 15 befindet sich keine Jugendfreizeiteinrichtung.

18. Inwiefern sind Jugendfreizeiteinrichtungen eingebunden bei akuten Gewaltvorfällen in einer Schule?

Zu 18.: 11G06: Es kommt vor, dass die Besucherinnen und Besucher Konfliktsituationen aus dem Schulalltag in die Freizeiteinrichtungen mitbringen. Diese werden dann in der Freizeiteinrichtung sozialpädagogisch besprochen.

11G39: Im Planungsraum 15 befindet sich keine Jugendfreizeiteinrichtung.

19. Welche fachlichen Kriterien führten zu der Beschlussempfehlung des Jugendamtes Lichtenberg, dass die Schule 11G39 eine höhere Priorität für eine Schulstation hat als die Schule 11G06?

Zu 19.: Im Rahmen der Bedarfsprüfung werden verschiedene Kriterien und fachliche Stellungnahmen einbezogen. Es handelt sich hierbei nicht um eine rein quantitative Betrachtung, sondern um eine multidimensionale Auswertung. Zum einen wurden quantitative Daten aus der Schülerschaft sowie dem Sozialraum herangezogen (Einwohner unter 6 Jahre, Einwohner zwischen 6 und 10 Jahren, Entwicklung der Zahlen der Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaften unter 6 Jahren, unter 15 Jahren und unter 18 Jahren, Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Anzahl der ndH-Kinder, Anzahl der Bildungs- und Teilhabepakets-Kinder (BuT), Schultypisierung, Anzahl der Kitakinder, Anzahl der Kitakinder ndH). Zum anderen fand eine sozialräumliche Betrachtung unter den Gesichtspunkten der jeweils vorhandenen Jugendhelfelandschaft statt. Darüber hinaus erfolgte ein Abstimmungsprozess zwischen der regionalen Schulaufsicht und dem Jugendamt. In der Gesamtschau zeigte sich, dass beide Schulen in herausfordernden Sozialräumen liegen. Die höhere Priorisierung der 11G39 ergab sich in der Gesamtschau der quantitativen und qualitativen Daten vor allem aus zwei Befunden. Erstens: Im Sozialraum der 11G06 existiert ein besseres Versorgungsangebot an sozialer Infrastruktur. Für Kinder, Jugendliche und Familien stehen verschiedene Angebote im Rahmen der Kinder-, Jugend- und Familienförderung zur Verfügung. Im neu entwickelten Quartier des Sozialraums der 11G39 existieren derzeit keine Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien. Zweitens ergeben die Trendwerte einen stark wachsenden Bedarf der 11G39, weil im Sozialraum die Zahl der leistungsberechtigten Personen in Bedarfsgemeinschaften stark steigt und noch weiterer Geschosswohnungsbau mit mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen (sog. Sozialwohnungen) folgen wird.

Daraus werden Folgebedarfe für die Schule entstehen, die derzeit nicht aus Angeboten der sozialen Infrastruktur bedient werden können.

20. Welche Alternativen kann der Bezirk/das Jugendamt der Schule 11G06 anbieten, um die bezirklich finanzierte Schulstation zu ersetzen?

Zu 20.: Das Jugendamt kann keine Alternativen in Bezug auf bezirkliche Haushaltsmittel anbieten, um eine Schulstation zu installieren. Die verfügbaren Haushaltsmittel sind vollständig durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebunden.

Im Rahmen der Einstellung von multiprofessionellen Teams besteht für die 11G06 die Möglichkeit Sozialarbeitende einzustellen.

21. Wie wurden Eltern und Schüler der 11G06 durch den Bezirk eingebunden?

Zu 21.: Die partizipative Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern erfolgt nicht durch das Bezirksamt.

Berlin, den 27. Mai 2026

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie